

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27.03.2014 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 07.04.2014, Jahrgang 22, Nr.4, S.6), die zuletzt durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen vom 29.10.2020 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 25.11.2020, Jahrgang 28, Nr.11, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Reinigungszonen I bis III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

- | | |
|---|--------|
| a) in der Reinigungszone I
(Winterdienst) | 0,96 € |
| b) in der Reinigungszone II
(Straßenreinigung) | 1,99 € |
| c) in der Reinigungszone III
(Straßenreinigung und Winterdienst) | 2,95 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eberswalde, den 23.11.2022

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel